

Nicht klar genug als Journalist zu erkennen gegeben
Reporter schnappt an Schulkiosk Informationen über verunglückten Lehrer auf

Entscheidung: Hinweis
Ziffer: 4

Eine Boulevardzeitung berichtet online über einen pensionierten Musiklehrer, der bei einer Bergwanderung tödlich verunglückte. Der derzeitige Schulleiter wird viermal mit Aussagen über das Unfallopfer zitiert. Zudem heißt es, der Schulleiter habe ihn als Jugendlicher selbst als Lehrer gehabt und später noch fünf Jahre mit ihm zusammengearbeitet. Der angeblich zitierte beschwert sich: Er habe nicht mit der Zeitung gesprochen und auch nicht in einem anderen Zusammenhang die ihm zugeschriebenen Aussagen gemacht. Da er erst seit einem Jahr an dem Gymnasium arbeite, kenne er den Verunglückten auch nicht persönlich. Der zuständige Redakteur entgegnet, er sei mit einem Foto des Unfallopfers zur Schule gefahren und habe mit zwei Damen am Pausenverkauf gesprochen. „Unmittelbar danach kam ein Lehrer hinzu, der sich mir – als ich mich als [Zeitungsname]-Journalist zu erkennen gegeben habe – als Herr [Nachname] vorstellte (sein Foto hängt auch im Eingang des Gymnasiums, insofern war er für mich schnell als Schulleiter zuzuordnen). Besagter Herr sprach dann sehr wohl mit mir über den verunglückten Musiklehrer, auch er bestätigte das Foto und lieferte auch die verwendeten Zitate.“ Auf Nachfrage des Presserats erläutern der Schulleiter und einer seiner Kollegen, dass sich dieser am Pausenverkauf mit einer Verkäuferin über den Verunglückten unterhalten habe. Daneben habe ein Unbekannter gestanden, der sich in das Gespräch eingeschaltet habe. Im Laufe des Gesprächs habe der Kollege erzählt, das er den Verunglückten selbst noch als Lehrer und später auch als Kollegen erlebt habe. Erst im Weggehen habe der Unbekannte gesagt, das sei alles für ihn sehr interessant, da er immer wieder für eine Zeitung schreibe. Seinen Namen habe er nicht genannt, auch keine Aufzeichnungen geführt. Darauf erwidert die Zeitung, dass der Pressekodex keine Pflicht zur Namensnennung enthalte, sondern nur gebiete: „Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen.“ Der Beschwerdeausschuss erteilt der Redaktion einstimmig einen Hinweis wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 4 des Pressekodex („Grenzen der Recherche“). Der Autor des Beitrages hat sich nicht in presseethisch ausreichender Form als Journalist vorgestellt. Aus der unwidersprochenen Schilderung eines Kollegen des Schulleiters geht hervor, dass der Autor nur beiläufig auf seine journalistische Tätigkeit hingewiesen hat. Dies reicht nicht aus, um die Anforderungen der Richtlinie 4.1 des Pressekodex zu erfüllen, nach der Journalisten sich grundsätzlich zu erkennen geben. Im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen die in Ziffer 2 definierte journalistische Sorgfaltspflicht ist die Beschwerde nicht aufklärbar. Während der Schulleiter mitteilte, dass er nicht mit einem Journalisten gesprochen habe, führte der Autor des Artikels aus, dass es ein Gespräch zwischen ihm und dem Schulleiter gegeben habe. Der Ausschuss kann in diesem Punkt keine Entscheidung treffen, da es ihm nicht möglich ist, festzustellen, was tatsächlich geschehen ist.